

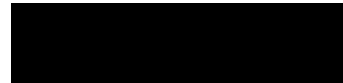
Entscheidung Nr. 4121 (V) vom 10.04.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 30.04.1991

Antragsteller:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit,
Familie und Sozialordnung Ba.-Wü.
Postfach 10 34 43
Az.: 42-7244.1

Verfahrensbeteiligte:
Video Özkan
Neckarstraße 127
7000 Stuttgart 1

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 06.12.1990 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 10.04.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:



Literatur:



Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Bruce Lei Intikam"
Videofilm (türk.)
Video Özkan, Stuttgart

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Video Özkan als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Bruce Lei Intikam" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine türkische Produktion. Der Videofilm hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird in türkischen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg hat die Indizierung beantragt.

Neben einer ausführlichen und zutreffenden Inhaltsangabe wird zur Begründung der Jugendgefährdung wie folgt ausgeführt:

"Bei dem vorliegenden Videofilm in türkischer Sprache "Bruce Lei, Intikam", handelt es sich um einen Eastern von besonders ausgeprägter Brutalität. Vorherrschende Motive im Film sind Geldgier und Rache. Der Held des Filmes ist genauso grausam und gewalttätig wie die sogenannten "Bösen", nur er ist noch stärker und effektiver als sie. Dem jugendlichen Zuschauer wird vorgeführt, daß Konflikte letztlich nur mit Gewalt zu regeln sind und sich im Leben nur der Stärkere durchsetzen kann. Gegen die Gewalt sind Polizei und sonstige rechtstaatliche Organe machtlos, Selbstjustiz ist geradezu notwendig und richtig. So wird es zumindest dargestellt. Der Film muß als gewaltverherrlichend angesehen werden. Vor allem türkischsprachige Kinder und Jugendliche sind dadurch im Sinne des § 1 Abs. 1 GJS gefährdet."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der türkische Videofilm "Bruce Lei, Intikam" war auf Antrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung Baden-Württemberg zu indizieren. Er ist offenbar (§ 15a GJS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist.

Für den unbefangenen Betrachter ist klar und zweifelsfrei einsichtig, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS verrohend wirkt.

Der Inhalt des Videofilmes wird vom Antragsteller zutreffend wie folgt wiedergegeben:

"Vater und Tochter unterhalten sich mit Freunden. Plötzlich stößt ein Mann dazu, der mit seinem mit roten Kobras verzierten Speer alle Männer spektakulär tötet. Die Tochter wird niedergeschlagen. Der Ehemann der Tochter kommt zu spät zum Tatort. Er zieht mit seiner Frau in die Stadt. Dort hilft er einem Mann, der in seinem Auto von mehreren Männern, auf deren Jacken Sticker mit Skorpionen be-

festigt sind, angegriffen wird. Der Held schlägt sie alle in die Flucht. Beeindruckt gibt der Mann ihm eine Adresse. Der Held fährt auf eine Insel zu seinem neuen Chef. Dort muß er zur Probe erst gegen mehrere Kampfspezialisten antreten, die zum Teil exotische Waffen einsetzen. Er besiegt sie alle mit äußerster Brutalität. Bei seinem neuen Chef handelt es sich um einen Schmuggler. Als ein Mann in Ungnade fällt, wird er brutal erschlagen. Auch der Boss selbst ist äußerst aggressiv: Als ihm sein Badewasser zu heiß ist, drückt er das Hausmädchen mehrfach mit dem Kopf unter Wasser. Ein gelungenes Unternehmen wird gefeiert. Geld wird verteilt. Ein Mann und eine Frau verkehren miteinander. Dazu werden Sexfotos gezeigt. Der Held bringt seiner Frau ein Geschenk mit. Sie hat gerade eine Tochter geboren. Bei einem weiteren Unternehmen wird die Gruppe von der "Skorpion-Bande" hinterrücks überfallen. Es kommt zu einem äußerst brutalen Kampf. Viele Männer sterben. Der Chef gibt dem Helden einen Auftrag. Als er weggeht, lacht der Chef hämisch. Der Held dringt in ein Haus ein und trifft dort auf einen Mann. Dieser fühlt sich bedroht und schießt auf den Eindringling. Der wirft einen Shuriken-Stern in die Stirn des Mannes. Die Frau und das Kind des Mannes kommen dazu. Vor dem Haus trifft er den Assistenten des Chefs, der ihn hämisch auslacht. Der Held hat nun Alpträume. Seine Tochter ist inzwischen etwa vier Jahre alt. Sein Freund ruft ihn an und wird beim Verlassen der Telefonzelle zusammengeschlagen und entführt. Nachdem der Held die Wohnung verlassen hat, dringen zwei Männer in seine Wohnung ein, werfen das Kind aus dem Fenster und erwürgen seine Frau. Sie lassen eine "Skorpionjacke" zurück. Nach der Beerdigung trifft der Held seinen Freund wieder, der entfliehen konnte. Die Killer versuchen, die beiden Männer zu überfahren. Der Held springt auf deren Autodach. In einem Haus kommt es zu einem äußerst brutalen Kampf, bis der Held schließlich die beiden Männer tötet, indem er dem einen ein Brett und dem anderen eine Eisenstange in den Bauch jagt (Großaufnahme). Nun fährt er mit seinem Freund auf die Insel des Chefs. In langen Kämpfen "arbeitet" er sich zum Chef vor. Auch ihn besiegt er nach einem schweren Kampf. Schließlich taucht plötzlich wieder der Fremde mit dem "Kobraspeer" auf. Auch er wird vom Helden getötet. Während des Tötens hat der Held Visionen von seinem Schwiegervater und seiner Frau: Er hat ihren Tod gerächt..."

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 und Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff m.w.N.)

Wie sich bereits aus der Inhaltsangabe des Ministeriums Baden-Württemberg ergibt, enthält der Videofilm sehr viele blutige und grausame Tötungsszenen, welche in eine äußerst dürftige Rahmenhandlung eingebettet werden. Die entsprechenden Szenen werden realitätsnah und teilweise in epischer Breite dargeboten, so daß die Voraussetzung der Lerntheorie erfüllt sind.

Beispielhaft kann auf folgende Gewaltszenen Bezug genommen werden:

- Zu Beginn des Filmes tötet der Mann mit dem Kobraspeer verschiedene andere Männer. Blut spritzt. Einem Mann wird mit einem Speer das Genick gebrochen. Blut sickert aus seinem Mund.
Der Vater einer jungen Frau wird mit einem Speer durchbohrt. Schließlich wird der Speer wieder aus seinem Körper herausgezogen.

- Ein Mitglied der Schmugglerbande, der als Spitzel entlarvt wird, wird mit brutalen Tritten so lange mißhandelt, bis er stirbt.
- Der Held des Videofilms, Schwiegersohn des zu Beginn des Filmes getöteten Mannes, bekommt von seinem Chef einen Auftrag. Er dringt in ein Haus ein und trifft dort auf einen Mann. Als dieser sich bedroht fühlt und auf den Eindringling schießen will, wirft der Held einen Shuriken-Stern in die Stirn des Mannes. Sehr deutlich ist zu sehen, wie der Stern in der Stirn stecken bleibt.
- Zwei Männer dringen in die Wohnung des Helden ein. Sie töten seine kleine Tochter, indem sie diese aus dem Fenster werfen. Und seine Ehefrau wird mittels eines Kissens erstickt. In einer langen Einstellung ist ihr qualvolles Sterben mitzuverfolgen.
- Es kommt zu einem Zweikampf zwischen dem Helden und zwei Männern. Es gelingt dem Helden, beide Männer zu töten. Einem rammt er ein Brett in den Bauch. Blut spritzt. Der andere wird mittels einer Eisenstange, die ihm in den Bauch gestoßen wird, getötet.
- Zusammen mit einem Freund fährt der Held auf die Insel des Chefs. Zwei Angreifer werden mit Messerstichen getötet. Dem einen wird ein langes Messer durch den Körper gebohrt, dem anderen wird ein Messer in den Bauch geworfen.
- Weitere Angreifer werden von dem Helfen brutal ermordet. Einer der Männer wird an der Eisenspitze einer Skulptur tödlich verletzt. Ein anderer wird von dem Helden mittels eines Nunchaku erwürgt.

Ein Ausnahmetatbestand i.S. von § 1 Abs.2 GjS - insbesondere der Kunstvorbehalt - stand der Entscheidung nicht entgegen. Es kann hier dahinstehen, ob dem Videofilm, legt man den formalisierten Kunstbegriff des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, ein Kunstwert zuzubilligen ist. Auf jeden Fall müßte die dann erforderliche Abwägung zwischen Jugendschutz und Kunstschutz vorliegend eindeutig zugunsten des Jugendschutzes ausfallen. Nach Auffassung der Mitglieder des Dreiergremiums handelt es sich um einen Videofilm, dessen vordringliches Anliegen es ist, durch die Präsentation brutaler Gewaltszenen, den Betrachter zu unterhalten, sodaß der künstlerische Wert des Videofilmes angesichts der eindeutigen Gefahr der Verrohung des jugendlichen Betrachters zurücktreten muß.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS schied insbesondere wegen der realistischen und epischbreiten Darbietung von Gewaltszenen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

